



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft  
und Verkehr

Pr.Z1. 5905/8-1-85

II-3408 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1568/AB

1985 -10- 3 1

zu 1593 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage  
der Abg. Dr. Feuerstein und Genossen  
vom 30. August 1985, Nr. 1593/J-NR/85  
"Einschaltung des Landeshauptmannes  
in behördliche Verfahren nach dem  
Eisenbahngesetz"

Ihre Anfrage beeöhre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

In den Jahren 1975 bis 1984 wurden 31 Baugenehmigungsverfahren und ebensoviele Betriebsbewilligungsverfahren mit Ortsverhandlung, die gem. § 12 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957 in die Kompetenz des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr fallen, durchgeführt. Weiters wurden in diesem Zeitraum bei 65 Seilbahnen kommissionelle Überprüfungen vorgenommen.

Zu Frage 2 und 3:

Die genaue Anzahl der für die unter Fragepunkt 1 genannten Amtshandlungen notwendigen Dienstreisen nach Vorarlberg kann nicht angegeben werden, da während einer Dienstreise nach Möglichkeit Amtshandlungen in mehreren Bundesländern durchgeführt werden. Dies ist insbesonders bei notwendigen Dienstverrichtungen in Tirol und Salzburg der Fall.

- 2 -

Die Reisekosten für die in Fragepunkt 1 angeführten Dienstreisen sind ebenfalls nicht quantifizierbar, da sie häufig die anfallenden Kosten für Reisen in zwei oder mehrere Bundesländer umfassen. Ein Herausrechnen aus den vorhandenen Unterlagen würde kein aussagefähiges Bild ergeben, da den einzelnen Posten der Reiserechnungen in vielen Fällen - wie schon dargestellt - Aufwendungen für Aufenthalte in Tirol und Vorarlberg zugrunde liegen. Dazu kommt noch, daß gemäß § 6,71 der Allgemeinen Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift die betreffenden Belege nur mehr ab dem Jahre 1978 vorhanden sind.

Zu Frage 4:

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat - entgegen der Darstellung im Motiventeil der Anfrage bzw. in der Fragestellung - gemäß § 12 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957, auch den Landeshauptmann von Vorarlberg in Seilbahnangelegenheiten wiederholt zu Amtshandlungen ermächtigt. Solche Delegierungen wurden bei Hauptseilbahnen insbesondere bei Verfahren im Zusammenhang mit Zu- und Umbauten hochbautechnischer Art sowie bei Objekten im Bauverbotsbereich im Verfahren gemäß §§ 38 und 39 Eisenbahngesetz 1957, weiters bei allen Materialseilbahnen mit beschränkt-öffentlichem Verkehr sowie auch bei sämtlichen in § 12 Abs. 2 Eisenbahngesetz 1957 genannten, jedoch in Betriebsgemeinschaft mit Hauptseilbahnen stehenden Einsesselliften und Materialseilbahnen ohne beschränkt-öffentlichen Verkehr vorgenommen. Eine Durchsicht des Aktenmaterials über Vorarlberger Seilbahnen hat ergeben, daß in mindestens 44 Fällen von der Delegierung Gebrauch gemacht wurde.

Zu den Fragen 5 und 6:

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wird auch in Zukunft in jenen Fällen, wo dies angezeigt erscheint, den Landeshauptmann von Vorarlberg zur Durchführung von Verfahren in Seilbahnangelegenheiten ermächtigen.

- 3 -

Bei der Beurteilung, welche Anlagen für eine Delegierung in Frage kommen, geht das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr von der Erwägung aus, daß zwischen einfachen Einsessel-liften und Mehrsesselbahnen, vor allem solchen kuppelbarer Systeme, bedeutsame Unterschiede in den technischen Anforderungen und Ausstattungen bestehen. Die weitaus höheren Förderleistungen von Mehrplatzsesselliften bedingen sowohl von der bautechnischen als auch von der maschinentechnischen Seite her einen ungleich höheren Aufwand als Einsesselsysteme. Diese Lifte erfordern darüberhinaus aufwendigere Sicherungseinrichtungen als einfache Systeme, wobei diese Sicherungsanlagen Zug um Zug auf moderne elektronische Überwachungs- und Sicherungssysteme umgestellt werden. Die noch immer zahlreichen Neubauten bzw. die laufenden Umbauten sind auch nahezu immer mit technischen und betrieblichen Neuerungen verbunden, die im Interesse einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise von einer Behörde genehmigt werden sollten. Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr verfügt in den technischen Seilbahnabteilungen über hervorragend ausgebildete und mit der Praxis vertraute Fachleute, die nicht nur einen Gesamtüberblick über den technischen Entwicklungsstand der österreichischen Seilbahnen besitzen, sondern auch durch ihre Zusammenarbeit mit der seilbahnproduzierenden Industrie und engen Kontakte mit den technischen Universitäten und ausländischen Fachkollegen über neue Entwicklungen informiert sind bzw. diese auch an interessierte Fachleute aus dem Ausland weitergeben können. Es wäre nicht vertretbar, diese, der gesamten Seilbahnwirtschaft zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen, durch Doppelgleisigkeiten aufs Spiel zu setzen.

Angesichts dieser Sachlage wurde seitens des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bisher streng auf Koordinierung und Einheitlichkeit geachtet. Ein Abgehen von diesen Grundsätzen würde eine differenziertere Vollzugspraxis - die Erfahrungen auf

- 4 -

dem Sektor der Schleplifte beweisen dies - mit sich bringen. Nicht zuletzt auch im Interesse der Sicherheit erscheint es gerechtfertigt, die technischen und betrieblichen Problemstellungen auch weiterhin von einer zentralen Stelle aus zu behandeln und die bisherige Delegierungspraxis beizubehalten.

Wien, am 28. Oktober 1985

Der Bundesminister

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Völkl". Above the signature, there is some very faint, illegible handwriting that might be a title or a name like "Bundesminister".